



Reglement für die Musikschule der politischen Gemeinde Gaiserwald

vom 18. August 2008¹

¹ Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am 18. August 2008; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 28. November 2008; in Vollzug ab 1. Januar 2009

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes² und Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Gaiserwald vom 24. März 1997 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Musikschule Gaiserwald bietet eine sorgfältige musikalische Ausbildung zur Förderung der vielfältigen Begabungen und der Gemütskräfte von Schülern und Schülerinnen sowie Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Gaiserwald.

Art. 2 anwendbares Recht

Soweit dieses Reglement nicht anderes bestimmt, richten sich Organisation und Unterricht der Musikschule sachgemäss nach dem Volksschulgesetz und dem Gemeinderecht.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Organe der Musikschule sind:

- a) der Schulrat Gaiserwald;
- b) die Musikkommission;
- c) die Musikschulleitung;
- d) musikalische Fachkommissionen.

Art. 4 Schulrat

Der Schulrat führt die Musikschule und vertritt sie nach aussen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Musikkommission;
- b) Wahl der Musikschulleitung;
- c) Genehmigung des Pflichtenhefts der Musikschulleitung;
- d) Wahl von Musiklehrpersonen ab einem Pensum von 50 Prozent;
- e) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen, die Musikschule betreffenden Kredite.

² sGS 151.2

Art. 5 Musikkommission a) Zusammensetzung

Die Musikkommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Schulrates als Präsident oder Präsidentin;
- b) einem Mitglied als Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- c) der Musikschulleitung;
- d) einem weiteren Musikkommissionsmitglied;
- e) einer Vertretung der Fachkommissionen;
- f) einer Vertretung der Musiklehrpersonen mit beratender Stimme;
- g) einem Aktuar oder einer Aktuarin mit beratender Stimme.

Die Mitglieder der Musikkommission werden auf die Amtsdauer des Schulrates gewählt.

Art. 6 b) Aufgaben

Die Musikkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Anstellung von Musiklehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 50 Prozent;
- b) Führung des Musikschulbetriebs;
- c) Festlegung des Pflichtenhefts der Musikschulleitung;
- d) Einsetzung von Fachkommissionen;
- e) Festlegung des Fächer- und Unterrichtsangebotes;
- f) Festlegung und Erlass der Schulgelder;
- g) Vorberatung von Voranschlag und Rechnung im Musikschulbereich.

Art. 7 Schulleitung

Der Musikschulleitung obliegt die operative Führung des Musikschulbetriebs.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Visitation des Musikunterrichtes und Leistungsqualifikation der Musiklehrpersonen;
- b) Sicherstellung der Kommunikation zwischen Musiklehrpersonen, Fachkommissionen und der Musikkommission.

Art. 8 Fachkommissionen

Teilaufgaben des Musikschulbetriebs können Fachkommissionen übertragen werden. Aufgaben und Befugnisse der Fachkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Musikschulleitung gehört von Amtes wegen den Fachkommissionen an.

III. Unterricht

Art. 9 Grundschule

An die musikalische Grundschule schliesst der freiwillige Musikunterricht an. Dieser gliedert sich in den Basisunterricht und den Instrumentalunterricht.

Art.10 Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht beginnt in der Regel nach dem Basisunterricht.

Die Musikschulleitung kann in begründeten Fällen Instrumentalunterricht schon ab dem ersten Primarschuljahr bewilligen.

Art. 11 Ensembles, Vorträge

Das Zusammenwirken, namentlich in Ensembles, Jugendbands, Orchestern, Singgruppen oder Schülerchor, wird gefördert.

Durch Vorspielstunden und Konzerte werden Mitschülern und Mitschülerinnen, Eltern und weiteren Interessierten die Fortschritte und Talente im Musikunterricht aufgezeigt.

Art. 12 Instrumente und Notenmaterial

Die Instrumente und das Notenmaterial gehen zu Lasten der Schüler und Schülerinnen. Die Musiklehrpersonen beraten bei der Beschaffung der Instrumente.

Art. 13 Unterrichtsdauer

Der Basisunterricht dauert:

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) bei 2 Schülern | 30 Minuten |
| b) bei 3 bis 5 Schülern | 45 Minuten |

Der Instrumentalunterricht dauert in der Regel 30 Minuten. Die Musikschulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Unterrichtsdauer von 45 Minuten bewilligen.

Art. 14 Unterrichtsort

Der Musikunterricht findet in der Regel am Wohn- oder Schulort des Schülers oder der Schülerin statt.

Art. 15 Zulassung

In die Musikschule zugelassen werden schulpflichtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Gaiserwald. Die Musikkommission kann ausnahmsweise auch Personen mit anderem Wohnsitz zulassen.

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten.

Art. 16 Absenzen

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen. Unvermeidliche Absenzen sind der Lehrkraft frühzeitig zu melden.

Art.17 Eintritt und Austritt

Eintritte und Austritte sind nur auf Beginn oder Ende eines Semesters möglich, ausgenommen bei einer Wohnsitzverlegung.

Ohne Abmeldung innert der gesetzten Frist gelten die Schüler und Schülerinnen für das nächste Semester als angemeldet und schulden dafür das Schulgeld.

Art. 18 Schulgeld a) im Allgemeinen

Der freiwillige Musikunterricht ist kostenpflichtig. Die Musikkommission setzt das Schulgeld im Rahmen von 30 bis 50 Prozent der durchschnittlich je Schüler anfallenden Anteile an den Lehrerbesoldungen fest.

Nehmen mehrere Kinder oder Jugendliche aus einer Familie Musikunterricht, werden auf alle Fächer, ausgenommen für Ensembles, folgende Rabatte auf das Schulgeld gewährt:

- | | |
|----------------------|------------|
| a) bei 2 Fächern, je | 15 Prozent |
| b) bei 3 Fächern, je | 20 Prozent |
| c) ab 4 Fächern, je | 25 Prozent |

Das Schulgeld ist zu Beginn jedes Semesters zu entrichten.

Art. 19 b) Jugendliche und Erwachsene

Schulentlassene Jugendliche und Erwachsene bis zum erfüllten 20. Altersjahr bezahlen für den Musikunterricht den Tarif für Schüler und Schülerinnen.

Nach vollendetem 20. Altersjahr bezahlen Erwachsene einen Vollkostenbeitrag für den Musikunterricht.

IV. Lehrpersonen

Art. 20 Anforderungen

Als Lehrpersonen angestellt werden Personen, die sich über eine den Anforderungen der Unterrichtsfächer entsprechende Ausbildung ausweisen können.

Art. 21 Pensum

Der Musiklehrperson wird das Pensum je Semester zugeteilt. Sie erhält dafür einen befristeten Lehrauftrag. Eine Lektion entspricht 60 Unterrichtsminuten.

Nicht krankheitsbedingte, von der Lehrperson verursachte Lektionsausfälle werden vor- oder nachgeholt.

Art. 22 Besoldung und Vorsorge

Die Besoldung richtet sich sachgemäss nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer.

Die Gemeinde versichert die Lehrpersonen bei einer anerkannten Pensionskasse gegen wirtschaftliche Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Musikschulleitung kann beim Schulrat Rekurs erhoben werden.³

Art. 24 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement in Kraft.

Art. 25 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

³ Bestimmung angepasst gemäss Genehmigungsverfügung des Bildungsdepartementes vom 28.11.2008; Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen sind direkt bei der zuständigen kantonalen Instanz anzufechten (Art. 127 Volksschulgesetz; sGS 213.1).

Dem Referendum unterstellt vom 29. August 2008 bis 28. September 2008

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 28. November 2008

Für das Bildungsdepartement
Der Leiter Dienst für Recht und Personal:

Fürsprecher Jürg Raschle